Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/9/18 1Ob556/91, 4Ob91/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1991

Norm

ABGB §1330 Abs2 BIII

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Beklagte seiner Meinung nach die objektive Wahrheit zum Ausdruck gebracht hat, berechtigte ihn noch nicht, den Kläger der gegenteilige Behauptungen aufgestellt, dabei aber keineswegs bewußt die Unwahrheit gesagt hat, öffentlich mehrmals als Lügner hinzustellen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 556/91
  Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 556/91
  Veröff: ÖBl 1992,42
- 4 Ob 91/92
  Entscheidungstext OGH 24.11.1992 4 Ob 91/92
  Auch; Veröff: MR 1993,55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0031850

Dokumentnummer

JJR_19910918_OGH0002_0010OB00556_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at